

Satzung des Liederkranz Eberdingen e.V.

§1 Name und Zweck

Der Verein führt den Namen "Liederkranz Eberdingen" mit Zusatz e.V. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausbreitung des deutschen Chorgesanges und Kultur. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte bzw. kulturelle Veranstaltungen und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Auftreten in den Dienst der Öffentlichkeit. Die Tätigkeit wird ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Volksbildung und Kunstpflege ausgeübt. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in 71735 Eberdingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Vaihingen/Enz eingetragen.

§3 Bundesorganisation

Der Verein ist Mitglied des Schwäbischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund e.V.

§4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) singenden Mitgliedern (Aktive)
- b) fördernden Mitgliedern (Passive)
- c) Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerbung der Mitgliedschaft

- a) singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden.
- b) förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen.
- c) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder um das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt vom Gesamtausschuss auf Vorschlag des Vorstandes. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei, ebenso der Besuch von Vereinsveranstaltungen.
- d) Personen im Alter bis 18 Jahren gelten als Kinder bzw. Jugendliche. Sie werden in Gruppen wie Mini- Kinder- oder Jugendchor zusammengefasst. Die Gruppierungen können durch den Gesamtausschuss festgelegt werden. Kinder und Jugendliche sind zur Wahl eines Sprechers der Altersgruppe wahlberechtigt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem der Interessent schriftlich einen Aufnahmeantrag gestellt hat. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden (aktiven) Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Kündigung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag (§ 8) für das laufende Jahr noch bezahlt werden, desgleichen sind rückständige Beiträge noch zu begleichen.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Die Vorstandschaft kann aktive Mitglieder, die über längere Zeit den Singstunden unentschuldigt ferngeblieben sind, nach vorheriger Mahnung, von der aktiven Mitgliedschaft in die passive Mitgliedschaft des Vereins überschreiben. Die Vorstandschaft kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, oder sonst ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Mitglieder, die vom der Vorstandschaft ausgeschlossen wurden, haben das Recht, in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung dagegen Berufung einzulegen. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend. Der Ausgeschiedene hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 9 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Bildung.

§10 Organe des Vereins

Die **Verwaltung des Vereins** erfolgt durch:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstandschaft
- c) Gesamtausschuss

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten des Vereins wählt die Hauptversammlung, die alljährlich im ersten Quartal des Jahres stattfindet, die Vorstandschaft und die weiteren Mitglieder des Gesamtausschusses auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Vorstandschaft im Sinne des § 26EGB besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) mindestens 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassierer/in

Der **Gesamtausschuss** besteht aus:

- a) der Vorstandschaft
- b) den jeweiligen Teamleitern aus den Bereichen Chorentwicklung/Jugend, Werbung/Schriftführer, Wirtschaft, Finanzen/Verwaltung, Technik
- c) Chorleiter/in und/oder Chorbetreuer/in der jeweiligen Chöre
- d) bis zu 4 weitere Vertreter der Mitglieder

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.

§ 11 Arbeitsgebiete der Vorstandschaft

Der Vorstandschaft obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Gesamtausschusses. Die Vorstandschaft hat die Pflicht, alles, was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Aufgaben des Vorsitzenden/der Vorsitzenden

Der/die Vorsitzende ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder sind in der Weise vertretungsberechtigt, dass je zwei von ihnen den Verein vertreten dürfen.

Die übrigen Vorstandsmitglieder sind gehalten, von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der/die Vorsitzende hat Anschaffungen von über 1000 Euro (Stand 2005) im Gesamtausschuss abzustimmen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Nach Bedarf kann der/die Vorsitzende, neben der im ersten Quartal des Jahres regelmäßig stattfindenden Hauptversammlung, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er/sie muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden/ bei der Vorsitzenden beantragt. In diesem Falle muss der/die Vorsitzende innerhalb von drei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.

Der Termin der Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu geben. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Satzungsänderung (§19) und der Auflösung des Vereins (§18) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt werden soll. Die Anträge sind mindestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung beim/bei der Vorsitzenden schriftlich und begründet einzureichen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass die Vorstandschaft Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung und Entlastung der Vorstandschaft.
- b) Entgegennahme der musikalischen Berichte der Chorleiter/innen.
- c) Wahl des/der Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Ausschussmitglieder.
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren.
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
- f) Beschlussfassung über Anschaffung, die über das verfügbare Guthaben hinausgehen.
- g) Entscheidung über die Berufung nach §5 und §7 der Satzung.
- h) Erledigung der gestellten Anträge.
- i) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung.
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Aufgaben des Gesamtausschusses

Der Gesamtausschuss beschließt über die inneren Angelegenheiten des Vereins und überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er bestimmt über etwa notwendige Anschaffungen bis zum maximal verfügbaren Guthaben und er regelt die Besoldung der musikalischen Leiter. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens sechs Gesamtausschussmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 15 Chorleiter

Die musikalischen Leiter werden durch den Gesamtausschuss gewählt. Die Anstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages durch die Vorstandschaft, die auch mit dem jeweiligen Chorleiter/innen die zu zahlende Vergütung schriftlich vereinbart. Die Chorleiter/innen sind für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung der Programme für Veranstaltungen und allen anderen Auftritten in der Öffentlichkeit. Dabei haben sie auf die Wünsche des Gesamtausschusses Rücksicht zu nehmen.

§ 16 Berichterstattung und Entlastung

Der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/in erstatten in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der/die Kassierer/in über die Kassenlage und die Chorleiter oder Chorsprecher über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres. Der Vorstandschaft wird nach Anhörung der Kassenprüfer durch die Versammlung Entlastung erteilt (siehe auch § 13).

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine, eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, mit drei Viertel Mehrheit beschlossen werden. Diese Versammlung beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens. Bei Auflösung des Vereines ist das verbleibende Vereinsvermögen, mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes, nur für gemeinnützige und. steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere zur Verwendung für die Förderung von Kunst und Bildung zu verwenden.

§ 19 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung; beschlossen werden.

§ 20

Diese Satzung tritt durch die Annahme in der Mitgliederversammlung vom 25.02.2005 in Kraft. Damit erlischt die bisher gültige Satzung.

Eberdingen, den 25.02.2005

Unterschriften